

# PREIS LISTE

GÜLTIG AB 01.04.2026

TBG TRANSPORTBETON GMBH & CO. KG  
HOHENLOHE



**T TRANSPORT  
BETON  
GEMEINSCHAFT**

# INHALT

Seite 3	●	Kontakt
Seite 4–9	●	Preisliste
Seite 10–11	●	Zusatzleistungen, Bestellinformationen
Seite 12–13	●	Anwendungshinweise
Seite 14	●	Mietpreise für Betonpumpen
Seite 15	●	Anwendungsbeispiele
Seite 16–17	●	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> Für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich
Seite 18–19	●	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> Für die Vermietung von Betonfördergeräten

# KONTAKT

## BETRIEBSLEITER UND VERTRIEB

**Patrick Mandel**  
Mobil 0160 95551299  
Telefon 07907 969614  
patrick.mandel@tbg-hohenlohe.de

## BUCHHALTUNG

**Claudia Frey**  
Telefon 07907 969613  
claudia.frey@tbg-hohenlohe.de

## VERWALTUNG

**TBG Transportbeton GmbH & Co. KG  
Hohenlohe**

Rohrwiesenstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Deutschland

Telefon 07907 96960  
Telefax 07907 969660  
transportbeton@tbg-hohenlohe.de

## WERKE

**1**

**Schwäbisch Hall**  
Rohrwiesenstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Deutschland  
Telefon 07907 969612

**2**

**Spraitbach**  
Spraitbacher Straße 7  
73565 Spraitbach  
Deutschland  
Telefon 07176 565



[www.tbg-hohenlohe.de](http://www.tbg-hohenlohe.de)

# TRANSPORTBETON

	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestig- keitsklasse	Konsistenz	Größt- korn	Über- wachungs- klasse	Beton- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³		
Allgemeiner Betonbau											
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	XO WF	C 8/10	F3	8	1	N	Mittel	103500	180,50 €		
				16				103600	176,50 €		
				22				103700	173,50 €		
		C 12/15		8				203500	189,00 €		
				16				203600	185,00 €		
				22				203700	182,00 €		
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile, ohne Frost	XC1/XC2 WF	C 16/20	F3	8	1	N	Mittel	313500	191,00 €		
				16				313600	187,00 €		
				22				313700	184,00 €		
Stahlbeton für senkrechte Außenbauteile und Feuchträume	XC3 WF	C 20/25	F3	8	1	N	Mittel	423500	195,00 €		
				16				423600	191,00 €		
				22				423700	188,00 €		
Stahlbeton für bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff (ohne XA1 ist C25/30 Überwachungs-klasse 1)	XC4, XF1, XA1 WF	C 25/30	F3	8	1/2	N	Mittel	533500	198,50 €		
				16				533600	194,50 €		
				22				533700	191,50 €		
	XC4, XD1, XF1, XA1 WA	C 30/37		8	2	N		633500	206,00 €		
				16				633600	202,00 €		
				22				633700	199,00 €		
Stahlbeton für bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch mäßigem Angriff, Parkhausböden	XC4, XD2, XF2/XF3, XA2 WA	C 35/45	F3	8	2	N	Schnell	773520	217,50 €		
				16				773620	213,50 €		
				22				773720	210,50 €		
	XC4, XD3, XF2/XF3, XA3 WA	C 40/50		8 RK	2	N		873120	227,50 €		
				16 RK				873220	223,50 €		
				8 RK				973120	232,50 €		
XC4, XD3, XF2/XF3, XA3 WA	C 45/55	16 RK	2	E	973220	228,50 €					
Anpumphilfe			F5	2		N		995009	213,00 €		
WU-Beton											
Stahlbeton für bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff (Beanspruchungsklasse 1)	XC4, XF1, XA1 WF	C 25/30	F3	8	2	N	Mittel	533501	202,50 €		
				16				533601	198,50 €		
				22				533701	195,50 €		
	XC4, XF1, XD1, XA1 WA	C 30/37		8				2	N	633500	206,00 €
				16						633600	202,00 €
				22						633700	199,00 €

## ERLÄUTERUNGEN:

**hWe:** Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.

**XA2:** Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.

**XA3:** Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

**XM2 OFB:** XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

# TRANSPORTBETON

	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Beton- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³
Beton für unbewehrte Bauteile – Steife Betone, Randsteinbetone									
Beton für unbewehrte Bauteile	XO WA	C 8/10	C1	8	1	N	Mittel	101500	173,00 €
				16				101600	169,00 €
				22				101700	166,00 €
		C 12/15		8	1	N		201500	176,50 €
				16				201600	172,50 €
				22				201700	169,50 €
		C 16/20		8	1	N		301500	178,50 €
				16				301600	174,50 €
				22				301700	171,50 €
		C 20/25		8	1	N		401500	182,50 €
				16				401600	178,50 €
				22				401700	175,50 €
		C 25/30		8	1	N		501500	193,00 €
				16				501600	189,00 €
				22				501700	186,00 €
Böden, waagerechte Flächen, Bodenplatten (zum Glätten geeignet)									
Beanspruchung durch luft- und vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler	XC 4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F3	16 RK	2	N	Mittel	533202	215,00 €
				16				533670	200,00 €
				22				533770	197,00 €
		F4		16 RK	2	N		534202	221,50 €
				16				534670	206,50 €
				22				534770	203,50 €
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2/XM3 OFB WA	C 30/37	F3	16 RK	2	N	Mittel	653200	218,00 €
				16				633670	203,00 €
				22				633770	200,00 €
		F4		16 RK	2	N		634200	224,50 €
				16				634670	209,50 €
				22				634770	206,50 €
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2/XM3 OFB WA	C 35/45	F3	16 RK	2	N	Schnell	773222	224,00 €
				16				783625	209,00 €
				22				783725	206,00 €
		F4		16 RK	2	N		774222	230,50 €
				16				784625	215,50 €
				22				784725	212,50 €

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

# TRANSPORTBETON

	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestig- keitsklasse	Konsistenz	Größt- korn	Über- wachungs- klasse	Beton- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
FD Beton (ohne Taumittel)									
Frost und chemisch schwacher Angriff	XC4, XA1, XF2/XF3, XD1 (LP) WA	C 25/30		16 RK		E	Mittel	543200	211,00 €
Lager- und Verkehrsflächen ohne Taumittel	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1/XM2 OFB WA	C 30/37	F3	16	2	N	Schnell	653602	206,00 €
				22				653702	203,00 €
	XC4, XD3, XF3, XA2/XA3, XM2/XM3 WA	C 35/45		16	N	783625		209,00 €	
				22		783725		206,00 €	
FD Beton (mit Taumittel)									
Lager- und Verkehrsflächen mit Taumittel	XC4, XF4, XD3/XD4, XA2/XA3, XM2/XM3 (LP) WA	C 30/37	F3	8 RK	2	E	Schnell	683120	235,00 €
		C 35/45		16 RK				683220	231,00 €
				8 RK				783128	247,50 €
		16 RK		783228				243,50 €	
Stahlfaserbeton									
Steelcrete - Stahlfaserbeton gemäß DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F4	8	2	N	Mittel	534570	auf Anfrage
				16				534670	
				22				534770	
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1/XM2 OFB WA	C 30/37		8		N		654570	
				16				654670	
				22				654770	



## SikaFiber® Force-50 PP-Faser: DIE BEWEHRUNG AUS DEM FAHRMISCHER

Bestellen Sie Ihre Bewehrung doch gleich mit!

- **SCHNELLER BAUABLAUF**  
durch Wegfall der Stahlbewehrung  
und einfache Verarbeitung
- **NACHHALTIG BAUEN**  
durch CO<sub>2</sub>-Einsparung  
und reduzierten Materialeinsatz
- **KOSTEN SPAREN**  
durch kürzere Bauzeiten  
und weniger Personalaufwand

Jetzt mehr erfahren unter  
[www.sika.de/polymerfasern](http://www.sika.de/polymerfasern)



# SPEZIALPRODUKTE

	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestig- keitsklasse	Konsistenz	Größt- korn	Über- wachungs- klasse	Beton- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³		
Beton nach ZTV-ING											
Betonflächen mit Taumittel, Kappen	XC4, XF4, XD3, XA2/XA3, XM1 (LP) WA	C25/30	F2	8 RK	2	E	Mittel	582190	219,00 €		
				16 RK				582290	215,00 €		
Senkrechte Betonflächen im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich mit Taumitteln	XC4, XF4, XD3/XD4, XA2/XA3, XM2/XM3 (LP) WA	C 30/37	F3	8 RK	2	E	Mittel	683290	227,00 €		
				16 RK				683190	223,00 €		
Senkrechte Betonflächen im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich	XC4, XD2, XF2/XF3, XA2 WA	C 30/37	F3	8	2	E	Mittel	673590	209,00 €		
				16				673690	205,00 €		
				22				673790	202,00 €		
		C 35/45	F3	8			Schnell	773592	217,00 €		
				16				773692	213,00 €		
				22				773792	210,00 €		
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536											
Chemisch schwach angreifende Umgebung nach DIN EN 1536 DIN SPEC 18140	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F5	8	2	N	Mittel	535580	212,00 €		
				16				535680	208,00 €		
				22				535780	205,00 €		
	XC4, XD1, XF1, XA1 WA	C 30/37	F5	8	2	E	Mittel	635580	214,00 €		
				16				635680	210,00 €		
				22				635780	207,00 €		
Hoher Sulfatwiderstand und mäßig chemischem Angriff nach DIN EN 206-1 DIN EN 1536 DIN SPEC 18140	XC4, XD2, XF2/XF3, XA2 WA	C 35/45	F5	8			2	E	Schnell	775580	216,00 €
				16						775680	212,00 €
				22						775780	209,00 €
EasyCrete											
EasyCrete – Leicht verarbeitbare Betone	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F5	8 RK	2	N	Mittel	535101	226,00 €		
				16 RK				535201	224,00 €		
			F6	8 RK			E	536100	228,00 €		
				16 RK				536200	226,00 €		
	XC4, XD1, XA1, XF1 WA	C 30/37	F6	8 RK		E	Schnell	636120	233,00 €		
				16 RK				636220	231,00 €		
			F5	8 RK			E	736120	237,00 €		
				16 RK				736220	235,00 €		

## LEICHT VERARBEITBARE BETONE FÜR DEN UNIVERSELLEN EINSATZ:

**EASYCRETE® F**  
**DER FLIESSFÄHIGE BETON (F5)**  
**AUSBREITMASS: 560-620 MM**

- Wohnungsbau
- Bodenplatten
- Geschossdecken
- Verfüllbeton (Hohlwände, Verfüllziegel usw.)

# SPEZIALPRODUKTE

	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestig- keitsklasse	Konsistenz	Größt- korn	Über- wachungs- klasse	Beton- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³		
Allgemeiner Landwirtschaftsbau											
Bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC3 WF	C 20/25	F3	8	1	N	Mittel	423500	195,50 €		
				16				423600	191,50 €		
				22				423700	188,50 €		
Stall- und Lagerböden, eingestreut innen und außen, Güllekanäle und -tieftbehälter, nass selten trocken, ohne Frost	XC4, XF1, XA1 WF	C 25/30		8	2	N		Mittel	533501	202,50 €	
				16					533601	198,50 €	
				22					533701	195,50 €	
Futtertische, Räumer- bahnen, Biogasanlagen	XC4, XD3, XF2/XF3, XA2 WA	C 35/45		8		2	E		Schnell	783522	213,00 €
				16						783622	209,00 €
				22						783722	206,00 €
Fahrsiloboden, Futtertische	XC4, XD3, XM2/XM3, XA2/XA3 OFB WA	C 35/45	8	2			E	Schnell		783525	213,00 €
			16							783625	209,00 €
			22							783725	206,00 €
Hofbefestigung bewehrt LP-Betone	XC4, XF4, XD3/XD4, XA2/XA3, XM2/XM3 (LP) WA	C 30/37	8 RK		2		E		Mittel	683100	235,00 €
			16 RK							683200	231,00 €

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

# SPEZIALPRODUKTE

	Bindemittel- gehalt	Konsistenz	Größtkorn	Betonklasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
<b>Estriche und Sandmischungen</b>							
Estriche (nicht güteüberwacht)	100 kg	C1	8	N	Mittel	991500	166,50 €
	200 kg					991501	180,00 €
	300 kg					991502	194,00 €
	350 kg					991503	200,50 €
	400 kg					991504	207,50 €
	450 kg					991505	214,50 €
	500 kg					991506	221,50 €
	600 kg					991507	235,00 €
Sandmischung	250 kg	C1	2	N	Mittel	991000	197,50 €
	300 kg					991001	203,50 €
	350 kg					991002	209,50 €
	400 kg					991003	215,50 €
	450 kg					991004	221,50 €
	500 kg					991005	227,50 €
	550 kg					991006	233,50 €
	<b>Einkornbeton (Dränbeton)</b>						
Einkornbeton	200 kg	C1	8	N	Mittel	900505	174,00 €
			16			900605	170,00 €
			22			900705	167,00 €
	240 kg		8			900506	180,00 €
			16			900606	176,00 €
			22			900706	173,00 €
	280 kg		8			900507	187,00 €
			16			900607	183,00 €
			22			900707	180,00 €
	Betonfestig- keitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Betonklasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
<b>Spritzbeton</b>							
Feuchte Mischung	C 25/30	C1	8	N	Mittel	990500	209,00 €
	C 30/37				Schnell	990525	213,00 €
	C 25/30		8 RK		Mittel	990100	224,00 €
	C 30/37				Schnell	990125	228,00 €
Nassmischung	C 25/30	F3	8	N	Mittel	993500	212,00 €
	C 30/37				Schnell	993525	216,00 €
	C 25/30		8 RK		Mittel	993100	227,00 €
	C 30/37				Schnell	993125	231,00 €

## WIR LIEFERN AUSSERDEM:

Hochfesten Beton, Farbbeton, Strahlenschutzbeton, Poriment® – fließfähiger Porenleichtmörtel, Dämmen, hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT), Schwerbeton, Mineralbeton, Tresorbeton, Spritzbeton, Fahrbahndeckenbeton u.s.w.

Um die Belieferung Ihrer Baumaßnahme mit Spezialbetonen optimal abzuwickeln, ist es notwendig, schon im Vorfeld die zu erzielenden Eigenschaften festzulegen. Wir beraten Sie gerne! Preise der Spezialbetone auf Anfrage.

# ZUSATZLEISTUNGEN, BESTELLINFORMATIONEN

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m <sup>3</sup> fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachanteil in Höhe von 25,00/m <sup>3</sup> .	
Nachhaltigkeitszuschlag	bis 80 €/Tonne CO <sub>2</sub> -Preis*	4,00 €/m <sup>3</sup>
Mautzuschlag	Gesetzlicher Mautzuschlag	4,50 €/m <sup>3</sup>
Energie- und Logistikkzuschlag		4,50 €/m <sup>3</sup>
Mindermengen	Frachkostenausgleich bei Mengen unter 6,5 m <sup>3</sup> (Ausgenommen je eine Restlieferung je Betonage).	25,00 €/m <sup>3</sup>
Wartezeit / Entladezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m <sup>3</sup> beträgt 5 Minuten. Weitere Verzögerungen werden berechnet. Mit erfolgter Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.	1,70 €/min
Lieferbereitschaft	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit)	–
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr	8,00 €/m <sup>3</sup>
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr	auf Anfrage
	Zuschlag für Lieferung am Samstag (auf Anfrage) von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	10,00 €/m <sup>3</sup>
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Preiszuschlag für Größtkorn 16 mm. Änderung Größtkorn: 22 -> 16	3,00 €/m <sup>3</sup>
	Preiszuschlag für Größtkorn 8 mm. Änderung Größtkorn: 16 -> 8	4,00 €/m <sup>3</sup>
	Änderung Splitt -> Rundkorn	15,00 €/m <sup>3</sup>
	Änderung der Festigkeitsentwicklung Standard: Mittel auf schnell	5,00 €/m <sup>3</sup>
	Änderung der Zementart LH/SR-Zement	12,00 €/m <sup>3</sup>
	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse	6,50 €/m <sup>3</sup>
	verlängerte Verarbeitbarkeit bis 3 Stunden	6,00 €/m <sup>3</sup>
	verlängerte Verarbeitbarkeit jede weitere Stunde (max. 6 Stunden)	3,50 €/m <sup>3</sup>
Saisonzuschlag	Zwischen 15.11. – 15.03.	6,50 €/m <sup>3</sup>
Heizzuschlag	wenn nach DIN notwendig oder vom Kunden gewünscht	10,00 €/m <sup>3</sup>
	Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30 °C und +25 °C gehen zu Lasten des Auftraggebers.	auf Anfrage
Service/Dienstleistung	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton)	6,00 €/m <sup>3</sup>
	Lieferscheinkopie – pro Lieferschein	5,00 €/LS
	Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüter	4,00 €/PK
	Zumischen von Kunststoff- / Stahlfasern (exkl. Fasern)	10,00 €/m <sup>3</sup>
Rückbeton	Handlingsgebühren für zurückgenommenen Frischbeton	105,00 €/m <sup>3</sup>
Abholvergütung		6,00 €/m <sup>3</sup>
Um- und Abbestellungen	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung werden berechnet mit mindestens	15,00 €/m <sup>3</sup>
Dieselumlage**	Betonpreise beinhalten einen Dieselpreis bis 1,60 €/Liter (brutto). Ab 1,80 €/Liter Diesel (brutto) zuzüglich 0,50 €/m <sup>3</sup> pro 0,20 €/Liter Dieselpreissteigerung.	
Rohrentladung		10,00 €/m <sup>3</sup>

\* Marktpreis CO<sub>2</sub> nach EEX Emissions Market basierend auf EU-Emissionsrechtehandel (European Union Emissions Trading System).

\*\* Wir werden diese Zusatzkosten im weiteren Verlauf des Jahres ab einem Dieselpreis von 1,60 €/Liter (brutto), Referenzquelle ADAC:

<https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/> mit einer Steigerung von 0,50 €/m<sup>3</sup> Transportbeton pro 0,20 €/Liter anpassen (senken/erhöhen).

Die Anpassungen erfolgen wöchentlich.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

<b>Gleitklausel</b>	Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, berechnen wir für die entstehenden Mehrkosten 3,00 €/m <sup>3</sup> . Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet.
<b>Hinweis</b>	Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.
<b>Betonbestellung</b>	Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werks- oder Zentraldisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens einige Tage vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.
<b>Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden etc.</b>	Quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).
<b>Menge</b>	1 m <sup>3</sup> Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m <sup>3</sup> normgerecht verdichtetem Beton ±3 % Gewichtstoleranz.
<b>Anlieferung</b>	Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite mind. 3,0 m; Durchfahrtshöhe mind. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.
<b>Annahmeverweigerung</b>	Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht an genommenen Betons.
<b>Reinigung/Entsorgung</b>	Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
<b>Betonpumpenbestellung</b>	Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab. Kosten, die durch verspätete Ankunft der Betonpumpe entstehen könnten, werden von uns nicht übernommen.
<b>Laborleistungen</b>	Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech.
<b>Gewährleistung</b>	Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt.
<b>Rückwärtsfahren</b>	Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.

# ANWENDUNGSHINWEISE

## SCHLÜSSEL FÜR DIE TBG BETON SORTENNUMMER



Weitere Angaben können notwendig sein. Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit, Sichtbetonoberflächen und für die Definition von Spezialbetonen (hochfeste Betone, Leichtbetone, Stahl-faserbetone, Betone nach ZTV usw.) die Beratung Ihres TBG Beton Partners in Anspruch.

Ziffer 1 Tabelle: Druckfestigkeitsklasse	
D	1 und 5 bis 9 bis C45/55
0	–
1	C 8/10
2	C 12/15
3	C 16/20
4	C 20/25
5	C 25/30
6	C 30/37
7	C 35/45
8	C 40/50
9	Sonstige

Ziffer 2 Tabelle: Expositionsklassengruppen	
E	
0	XO, Außerhalb der Norm
1	XC1/XC2
2	XC3
3	XC4, XF1, XA1
4	XF2/XF3, XD1 (LP)
5	XF1, XA1, XD1, XM1/XM2 OFB
6	XF4, XA2, XD2 (LP)
7	XD2, XF2/XF3, XA2
8	XD3, XF4, XA2/XA3, XM2/XM3 (LP)
9	Sonstige

- 1 Bei LP-Beton z. B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger.
- 2 Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ( $r < 0,30$ ) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.
- 3 Mit Luftporenbildnern herzustellen.
- 4 Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.
- 5 Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Expositionsklassen				
Klasse	Umgebung	max. w/z	min. $f_{ck}$	min. z [kg/m <sup>3</sup> ]
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	–	C8/10	–
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC 1	Trocken o. ständig nass	0,75	C16/20	240
XC 2	Nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
XC 3	Mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
XC 4	Wechselnd nass/trocken	0,60	C25/30	280
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser			
XD 1	Mäßige Feuchte	0,55	C30/37 <sup>1</sup>	300
XD 2	Nass, selten trocken	0,50	C35/45 <sup>1</sup>	320
XD 3	Wechselnd nass/trocken	0,45	C35/45 <sup>1,2</sup>	320
XS	XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser			
XS 1	Salzhaltige Luft	0,55	C30/37 <sup>1</sup>	300
XS 2	Unter Wasser	0,50	C35/45 <sup>1,2</sup>	320
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C35/45 <sup>1</sup>	320
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel			
XF 1	Mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55 0,50	C25/30 <sup>3</sup> C35/45 <sup>2</sup>	300 320
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55 0,50	C25/30 <sup>3</sup> C35/45 <sup>2</sup>	300 320
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 <sup>3</sup>	320
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff			
XA 1	Chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 <sup>1,2</sup>	320
XA 3	Chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 <sup>1,5</sup>	320
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM 1	Mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 <sup>1</sup>	300
XM 2	Starker Verschleiß, mit Oberfl.-Beh. ohne Oberfl.-Beh.	0,55 0,45	C30/37 <sup>1</sup> C35/45 <sup>1</sup>	300 320
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 <sup>1,4</sup>	320

Bewehrung

Beton



Ziffer 3 Tabelle: Konsistenzklassen

K	Konsistenz			
0	Sehr steif			C 0 $\geq 1,46$
1	Steif	F1	< 34	C 1 1,45 bis 1,26
2	Plastisch	F2	35 bis 41	
3	Weich	F3	42 bis 48	
4	Sehr weich	F4 <sup>1</sup>	49 bis 55	
5	Fließfähig	F5 <sup>1</sup>	56 bis 62	Easycrete® F
6	Sehr fließfähig	F6 <sup>1</sup>	63 bis 70	Easycrete® SF

<sup>1</sup> Konsistenz  $\geq$  F4 mit Fließmitteln herzustellen.

Ziffer 5 Tabelle: Zement

Z	0	2	3	4	5
	Standardzement (mittel)	Hochwertzement (schnell)	CEM III A	CEM III B (schnell)	CEM HS-Zement

Ziffer 4 Tabelle: Größtkorn der Gesteinskörnung

G	Nennwert <sup>1</sup>	2	8	16	22	32
	Sand	0				
	Rundkorn/Kies		1	2		3
	Splitt		5	6	7	

<sup>1</sup> Nennwert des Größtkorns der Lieferkörnungen in mm nach DIN EN 12620. Der Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D<sub>max</sub>) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Feuchtigkeitsklasse

Klasse	Umgebung: Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

# MIETPREISE

## FÜR BETONPUMPEN MIT VERTEILERMASTEN SOWIE SCHLAUCH- UND ROHRLEITUNGSPUMPEN



Preisbasis		Preise in EURO zzgl. MwSt.				
Reichweite		bis 24 m	bis 36 m	bis 38 m	bis 42 m	
Grundpreis (An- und Abfahrt)	je Einsatz	190,00 €	210,00 €	230,00	260,00	
Fördermenge (Nutzungspreise zzgl. zum Grundpreis)	bis 10	pauschal	190,00 €	230,00 €	250,00	420,00
	bis 20	pauschal	330,00 €	355,00 €	380,00	450,00
	bis 30	je m <sup>3</sup>	16,00 €	18,50 €	19,00	21,50
	bis 50	je m <sup>3</sup>	15,50 €	18,00 €	18,50	21,00
	bis 75	je m <sup>3</sup>	15,00 €	17,50 €	18,00	20,50
	bis 100	je m <sup>3</sup>	14,50 €	17,00 €	17,50	20,00
	bis 150	je m <sup>3</sup>	14,00 €	17,00 €	17,00	19,50
	bis 200	je m <sup>3</sup>	13,50 €	16,50 €	17,00	19,00
	über 200	je m <sup>3</sup>	13,00 €	16,00 €	16,50	18,50
Mindestfördermenge m <sup>3</sup> /Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung)		20	22	22	25	
Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde		200,00	240,00	260,00	290,00	
Standortwechsel		80,00	100,00	115,00	130,00	
Reinigung außerhalb der Baustelle		100,00	110,00	120,00	130,00	
Absage eines disponierten Auftrages am Einsatztag bzw. vergebliche Anfahrt		300,00	400,00	400,00	450,00	

Energiezuschlag (variabler Dieselaufschlag). Der Energiezuschlag wird wöchentlich der aktuellen Lage angepasst. (Preisbasis netto 1,50 €/l)

Der Mindestnutzungsbetrag, die Sonderleistungen und Zuschläge sowie die vergebliche Anfahrt sind nicht rabattfähig. Stundenberechnung erfolgt von Ankunft bis Abfahrt von der Baustelle. Eventuelle Leistungen oder Zusatzleistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet (z. B. zusätzlicher Materialtransport, Rundverteiler, etc.).

### Sonderleistungen und Zulagen

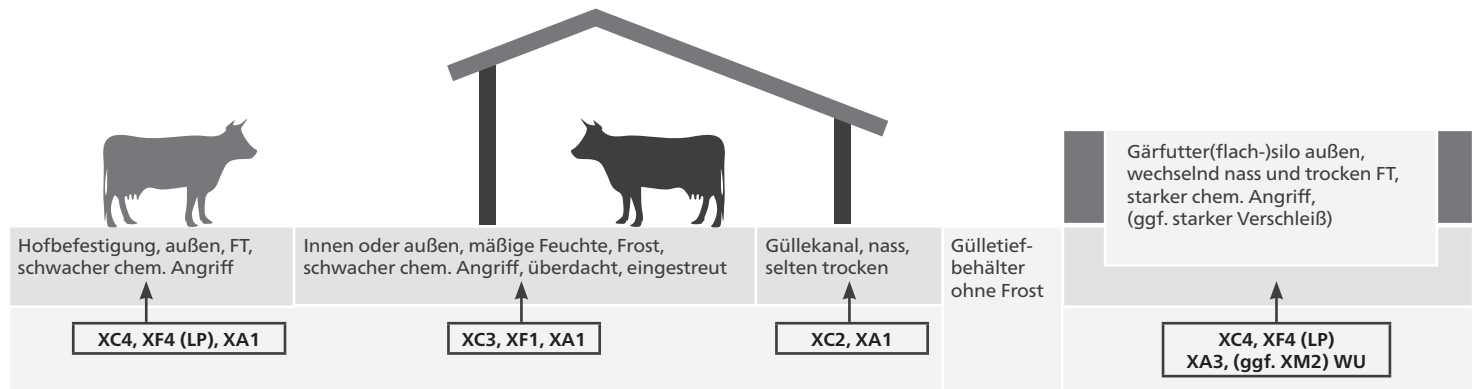
Reinigungspool zum Verbleib auf der Baustelle	€ / pauschal	50,00
Sonderbetone Faser-, Schwer-, Leicht- u. Recyclingbeton, CO <sup>2</sup> -armer Beton sowie hochfester Beton ab C50/60	€ / m <sup>3</sup>	3,00
Rohr- / Schlauchleitung DN 75 bis DN 100	€ / lfm	9,00
Reduzierung / Bogen (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz)	€ / Stück	30,00
Schlauchteller	€ / Stück	10,00
An- / Abtransport zusätzl. benötigter Rohr- / Schlauchleitung, Lastverteilerplatten und mech. Rundverteiler (mind. 200.-€)	€ / h	100,00
Begleitfahrzeug und Schwerlastgenehmigungen nach gesetzlichen Auflagen, mind. jedoch	€ / pauschal	500,00
Einsatz 2. Maschinist ohne Fahrzeug	€ / je Std	80,00
Notwendiger Personalwechsel (falls zur Arbeitszeiteinhaltung notwendig)	€ / pauschal	100,00
Früh- und Spätzuschlag (von 4:00 bis 6:00 und 18:00 bis 20:00 Uhr)	€ / je Std	60,00
Samstagszuschlag (nur nach vorheriger Absprache / mind. 100.-€)	€ / je Std	30,00
Einsätze an Sonn-/ Feiertagen und nachts von 20:00 bis 04:00 Uhr		auf Anfrage
Baustellenbesichtigung (entfällt bei Einsatz der Pumpe)	€ / pauschal	150,00
Baubegleitende Beratung und Baustellenbesichtigung gemäß des Abforderungsniveaus der Betonbauqualitätsklassen (-N, -E, -S) und Strombaustellen	€ / pauschal	200,00

### Bemerkungen und zusätzliche Sonderleistungen

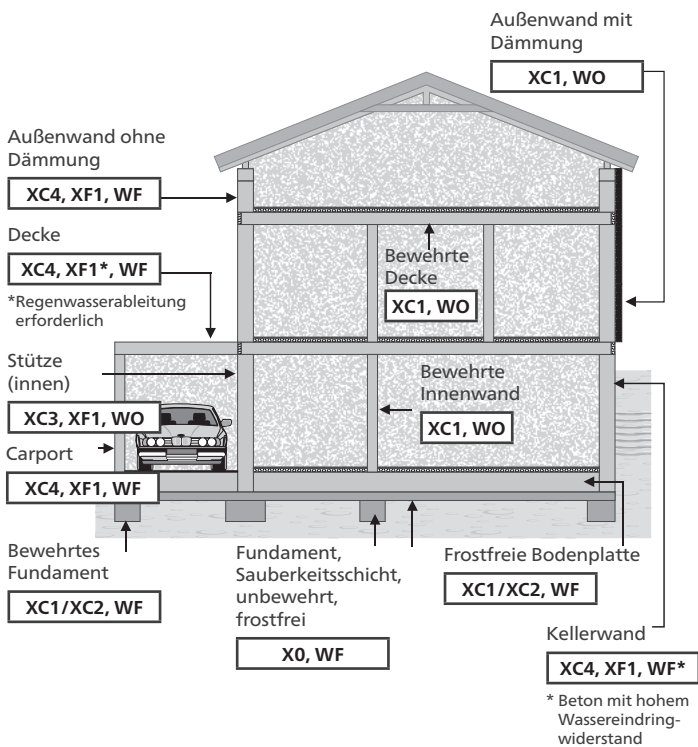
- (A) Zum Anpumpen bitte 0,5 cbm Schmiermischung bereitstellen.
- (B) Anlieferung sowie Abholung von Rohrleitungen wird nach Aufwand berechnet.
- (C) Bei Pumpeinsätzen mit Schlauch- und Rohrleitungen wird von Ankunft bis Abfahrt Baustelle die Zeit gemessen und bei Unterschreitung der Mindestfördermenge, der komplette Zeitraum im Stundensatz zuzüglich der Einsatzpauschale abgerechnet.
- (D) Bei Terminverschiebung oder Ausfall der Pumpe sind wir nicht kostenersatzpflichtig.
- (E) Bitte beachten: Bei Einsätzen über 17.00 Uhr hinaus, sowie samstags/sonntags und feiertags muss eine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle bereitgestellt werden.
- (F) Zuschlag bei Stahlfaser- und Schwerbeton von 2,00 €/cbm.
- (G) Für den Auf- und Abbau von Schlauch- und Rohrleitungen sind bauseits Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- (H) Beim Einsatz von Schlauch- und Rohrleitungen bis DN 80 ist ein Beton mit einer max. Körnung von 0-16 erforderlich.
- (I) Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit sofort rein netto ohne Abzug fällig. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Grundlage aller Dienstleistungen der BPZ Betonpumpen-zentrale Kocher Rems GmbH & Co. KG, Dieselstraße 9, 73431 Aalen, sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unter [www.bpz-kocher-rem.de](http://www.bpz-kocher-rem.de) zum Download bereitstehen.
- (J) Preise Stand 01.04.2026. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Fassungen ihre Gültigkeit.

# ANWENDUNGSBEISPIELE

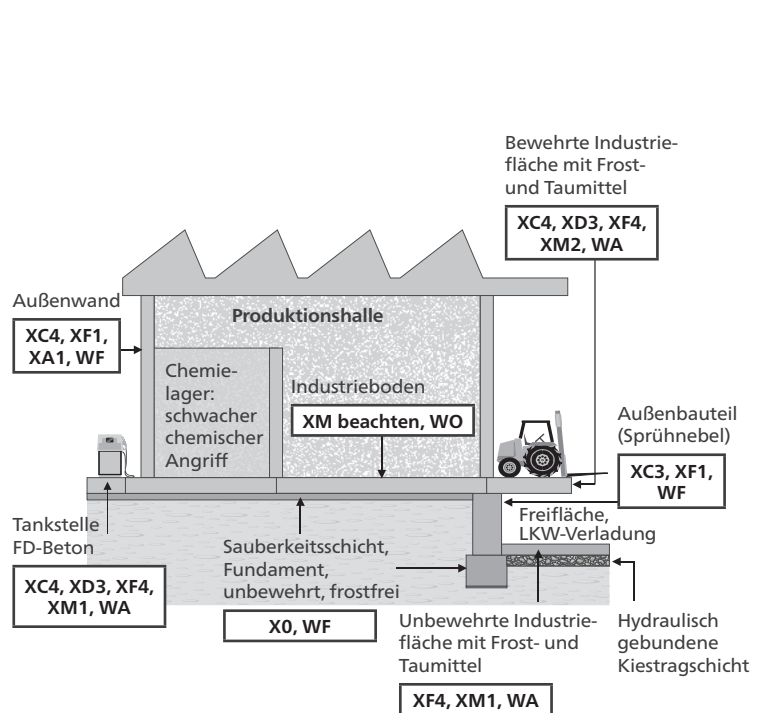
## LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN\*



## WOHNUNGSBAU\*



## INGENIEURBAU\*



### \*ANWENDUNGSBEISPIELE, BITTE BEACHTEN:

Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro objektbezogen vorgegeben werden).

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH. NACHFOLGEND KURZ ALS „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET.

Stand: September 2020

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## I. ANGEBOT

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offen gelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

## II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## III. MÄNGELANSPRÜCHE/HAFTUNG

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käuflern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäuflern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelerüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelerüge durch uns.

## IV. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## V. SICHERUNGSRECHTE

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch

sicherungsübereignen. Doch darf er ihm im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

## VI. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauer-schuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in

Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

- Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
- Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## VII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## VIII. BERATUNG

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## IX. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, DATENSCHUTZ

- Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.
- Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter [www.heidelberg-materials.de/de/agb](http://www.heidelberg-materials.de/de/agb) veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

## X. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN VOR EINER VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## XI. SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS REACH-VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite [www.heidelberg-materials.de/beton](http://www.heidelberg-materials.de/beton) einverstanden.

## XII. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN.

Stand: Oktober 2021

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## I. ANGEBOT

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

## II. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

## III. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absper-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellungsort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei

Auswahl von Pumpe und Aufstellungsort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Abspernungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

## IV. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benach-

richtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

#### **V. MIET- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

#### **VI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, DATENSCHUTZ**

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen

Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter [www.heidelbergmaterials.de/de/agb](http://www.heidelbergmaterials.de/de/agb) veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

#### **VII. NICHTIGKEITSKLAUSEL**

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



**T TRANSPORT  
BETON  
GEMEINSCHAFT**